

Entwurf

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Rosendahl
vom (Datum)**

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9.12.2009 (GV. NRW 2009, S. 950),
2. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.),
3. der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am (Datum) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und nach den Vorgaben des Herstellers regelmäßig gewartet werden, sind zu entleeren, wenn im Rahmen der Wartung festgestellt wird, dass eine Entleerung bzw. Abfuhr des Klärschlammes erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer hat zum Zwecke der Prüfung, ob eine Entleerung der Kleinkläranlage erforderlich ist, den Wartungsbericht spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Wartung der Gemeinde ohne Aufforderung vorzulegen.

Wird kein Wartungsbericht vorgelegt, erfolgt die Entleerung spätestens nach 2 Jahren seit der letzten Entleerung.

Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

§ 12 Absatz 1 Buchstaben d) und g) sowie Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt

g) den Wartungsbericht gemäß § 6 Abs. 1 nicht vorlegt oder seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.